



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der S, vertreten durch Dr. Josef Meister, Steuerberater, 6020 Innsbruck, Fürstenweg 46, vom 7. Dezember 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Oststeiermark vom 8. November 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2005 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen. Dieses bildet einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) unterrichtet an einer allgemein bildenden höheren Schule die Fächer Deutsch und Religion. Im Streitjahr unterrichtete sie Deutsch in zwei Unterstufenklassen, wobei ihre Schüler und Schülerinnen 13 bzw. 14 Jahre alt waren. Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Streitjahr machte die Bw. Werbungskosten in Höhe von insgesamt 1.256,39 Euro geltend, davon 544,74 Euro für Fachliteratur.

Vom Finanzamt wurden die insgesamt geltend gemachten Werbungskosten im angefochtenen Bescheid um 207,29 Euro gekürzt. Begründet wurde der Bescheid nicht.

In der Berufung wurde dagegen vorgebracht, es gehöre zu den Aufgaben der Bw., den Schülern der Unterstufenklassen Freude am Lesen zu vermitteln. Um dieses Ziel erreichen zu können enthalten die Lesebücher der Unterstufenklassen Ausschnitte aus aktuellen Jugendbüchern, wie zB aus den Büchern über "Harry Potter". Die Bw. müsse die aktuellen

Jugendbücher selbst gelesen haben, um die Ausschnitte zuordnen und mit den Schülern besprechen zu können. Die Bw. sei überdies Buchklubreferentin an ihrer Schule. Sie bekomme daher sämtliche Rezensionen zugeschickt und habe den Auftrag, mit dem Bibliothekar der Schule die Bücher für die Schulbibliothek auszuwählen. Auch aus diesem Grund sei es ihre Aufgabe, sich laufend zu informieren und Jugendbücher zu lesen. Als Buchklubreferentin verfüge die Bw. über ein Budget, mit dem jährlich ein aktuelles Buch in Klassenstärke angekauft werde, damit die Schüler die Möglichkeit haben, Neuerscheinungen im Klassenverband zu lesen und zu besprechen, ohne diese Bücher selbst kaufen zu müssen. Da die Entscheidung über den Kauf dieser Bücher immer zu Beginn des Schuljahres zu treffen sei, lese die Bw. die Bücher in den Sommerferien. Die dritte Klasse der Bw. sei im letzten Jahr ausgewählt worden, die Jugendjury zur Verleihung des österreichischen Jugendbuchpreises zu bilden. Die Preisverleihung habe am 4. Mai 2006 in X stattgefunden. Über mehrere Wochen haben die Schüler im Unterricht der Bw. die zur Verfügung gestellten Kinder- und Jugendbücher gelesen, um sie dann zu beurteilen. Die Bw. habe bereits mehr als ein Jahr davor von diesem Auftrag gewusst und sich gezielt in die aktuelle Jugendliteratur eingearbeitet, um einen Überblick zu gewinnen und Kriterien für die Beurteilung mit den Schülern erarbeiten zu können.

In der Berufungsvorentscheidung wurde der Aufwand für Fachliteratur vom Finanzamt bis auf die Kosten für ein so genanntes "Diktatebuch" in Höhe von 36,90 Euro aus den insgesamt geltend gemachten Werbungskosten gestrichen. In der Begründung des Bescheides wurde insbesondere auf die Ausführungen im Erkenntnis VwGH 29.9.2004, 2000/13/0156 verwiesen.

Im Vorlageantrag brachte der steuerliche Vertreter der Bw. vor, das Finanzamt habe bei Erlassung der Berufungsvorentscheidung den Werbungskostenbegriff zu eng ausgelegt. Ausgaben, die ausschließlich aus beruflichen Gründen getätigt worden seien, sei der Abzug als Werbungskosten versagt worden. Das Wesen des Aufteilungs- und Abzugsverbotes liege nach den Einkommensteuerrichtlinien (Rz 4707) darin, zu verhindern, dass Steuerpflichtige durch eine mehr oder weniger zufällige oder bewusst herbeigeführte Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen Aufwendungen für die Lebensführung deshalb zum Teil in einen einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen Beruf haben, der ihnen das ermögliche, während andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aus zu versteuernden Einnahmen decken müssen. Das Aufteilungs- und Abzugsverbot dürfe aber nicht dazu führen, dass Wirtschaftsgüter ohne Ermittlungsverfahren als Privatvermögen behandelt werden. Auch wenn die Vermutung bei derartigen Wirtschaftsgütern dafür spreche, dass sie dem privaten Bereich angehören, müsse für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit bestehen, diese Vermutung zu widerlegen. Das habe die Bw. mit ihrem Vorbringen, in dem sie die ausschließliche berufliche Veranlassung der Anschaffung der Bücher dargelegt habe, auch

getan. Die von der Bw. angeschafften Bücher haben keine Themen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand und seien auch nicht für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad von Interesse. Die Bw. habe das durch Einzelnachweise betreffend Inhalt und berufliche Veranlassung der Anschaffung einiger Bücher dargelegt. Die von der Bw. angeschafften Bücher seien auf ihre spezifischen beruflichen Bedürfnisse abgestellt und nicht geeignet, private Bedürfnisse literarisch interessierter Bevölkerungskreise zu befriedigen. Darüber hinaus seien etliche Jugendbücher spezielle Ausgaben für Lehrer, die einen Teil mit Unterrichtsmaterialien enthalten. Das Finanzamt habe sich mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt und der Bw. in einem Telefongespräch ua. entgegnet, sie hätte die Bücher auch für ihre drei Kinder im Alter von 11, 13 und 15 Jahren angeschafft haben können. Das Finanzamt hätte jedoch den tatsächlichen Verwendungszweck der Bücher in jedem Einzelfall prüfen müssen. Zu beachten sei auch die (als Beilage angefügte) Literaturliste zu den Klassikern der neueren deutschen Sprache. Die Bw. habe den Eindruck, die Sachbearbeiter der Abgabenbehörde seien sich über die zeitgemäßen Unterrichtsinhalte und die aktuellen Anforderungen an Lehrer völlig im Unklaren.

In einem ergänzenden Schreiben brachte die Bw. vor, sie habe ein abgeschlossenes Germanistikstudium und sei 44 Jahre alt. Dass sie sich mit Jugendliteratur sehr intensiv auseinandersetze habe ausschließlich berufliche Gründe. Wenn man sich die Themen der Jugendbücher ansehe, könne man erkennen, das es sich dabei nicht um die Lebensthemen einer Frau im Alter von 44 Jahren handle. Auch die Sprache sei auf Kinder und Jugendliche abgestimmt. Als Beispiele nannte die Bw. die Bücher "Vorstadtfighter" und "Die rote Zora und ihre Bande", betreffend das Thema Jugendgangs aus männlicher bzw. weiblicher Sicht, "Alles Machos – außer Tim" und "Ich liebe dich", betreffend erste Liebe, "Das magische Baumhaus" und "Bartimäus", Fantasyromane, sowie "Zorro", einen Abenteuerroman. (Aus dem Buch "Vorstadtfighter" legte die Bw. einen Auszug bei.) Bei etlichen Jugendbüchern handle es sich um spezielle Ausgaben für Lehrer, die in einem zweiten Teil Unterrichtsmaterialien enthalten. Als Beispiele dafür nannte die Bw. "Flug in die Hölle", "Alles Machos – außer Tim" und "Die rote Zora und ihre Bande" und legte jeweils eine Kopie der Titelseiten vor. Darüber hinaus werden im Internet von etlichen Verlagen Unterrichtsmaterialien zu Neuerscheinungen angeboten. Dem Einwand des Finanzamtes, die Bw. habe auch selbst Kinder im Alter ihrer Schüler, entgegnete die Bw., sie habe alle genannten Bücher ausschließlich für Unterrichtszwecke angeschafft. Ihre Söhne hätten diese Bücher nicht zur Hand genommen, weil es sich nicht um aktuelle Bücher gehandelt habe und sie sich ihre Literatur selbst aussuchten. Weiters brachte die Bw. vor, im Zusammenhang mit dem Film "Die Chroniken von Narnia: Der König von Narnia" sei an alle Deutschlehrer in Österreich vom Medienverbund ein Unterrichtsbehelf zur themenorientierten Leseförderung ergangen, den sie mit ihrer damaligen

dritten Klasse über mehrer Wochen erarbeitet habe. Das Projekt sei mit dem gemeinsamen Kinobesuch aller Schüler und einem Vergleich des Buches mit der filmischen Umsetzung abgeschlossen worden. (Als Beilage legte die Bw. den genannten Unterrichtsbehelf sowie ihre Arbeitsmaterialien vor.) Die beiden Bücher " Ein Märchen ist ein Märchen ist ein Märchen" von Marjaleena Lembcke und Sybille Hein sowie "Frindel oder die Kunst, ein Wort neu zu erfinden" von Andrew Clements habe die Bw. im Zusammenhang mit der Verleihung des österreichischen Jugendbuchpreises gekauft. Da ihre Klasse als erste Jugendjury ausgewählt worden sei, habe sie gemeinsam mit einem Kollegen und den Schülern Kriterien für die Beurteilung der Bücher erstellt. Die beiden genannten Bücher seien auf der Liste der preisgekrönten Kinder- und Jugendbücher gestanden. Im nächsten Jahr werde sie wieder in einer Oberstufenklasse Deutsch unterrichten. Alle Schüler bekommen in der Oberstufe eine Leseliste, auf der sich nicht nur klassische Lektüre, sondern auch Gegenwartsliteratur befindet. Die meiste Literatur werde in Form von Referaten von den Schülern vorgestellt, auszugsweise gelesen und besprochen. Die Auswahl der Bücher werde in Rücksprache mit anderen Kollegen von jedem Deutschlehrer individuell erstellt und sei Grundlage für die Maturafragen. Für die Bw. sei es daher unumgänglich, sich durch das Lesen einiger Neuerscheinungen über die Gegenwartsliteratur im deutschen Sprachraum auf dem Laufenden zu halten. Als Beispiel nannte die Bw. das Buch "Die schwarze Madonna". (In der - von der Bw. vorgelegten - Literaturliste findet sich hingegen das Buch "Die schwangere Madonna" von Peter Henisch.) Das zweite Fach, das die Bw. unterrichte, sei Religion. Seit der Maturareform müssen Schüler nicht nur Fragen zum Kernstoff beantworten, sondern auch eine vertiefende Schwerpunktprüfung ablegen. Eine Maturantin habe als Schwerpunkt "Neue Perspektiven zu Eucharistie und Abendmahl" gewählt und dazu zwei Bücher erarbeitet. Um auf diesem Gebiet ausreichend kompetent zu sein, habe die Bw. eines dieser Fachbücher, und zwar das Buch "Das ist mein Leib" von Peter Trummer (Universitätsprofessor an der Universität Graz), kaufen und bearbeiten müssen. Die Maturafrage sei unmittelbar aus diesem Buch gewählt worden. Seit der Maturareform sei es besonders engagierten und sprachlich versierten Schülern möglich, eine schriftliche Maturaarbeit durch eine Fachbereichsarbeit zu ersetzen. Das Thema werde bereits in der siebten Klasse ausgewählt. Zu Beginn der achten Klasse müssen das Thema und eine Literaturliste beim Landesschulrat eingereicht werden. Diese Arbeiten verlangen ein hohes Maß an Wissenschaftlichkeit und Niveau und seien immer Spezialgebiete, die die Schüler ausgewählt haben. Die Bw. habe als Lehrerin die Aufgabe, die Schüler bei der Arbeit zu betreuen und zu begleiten sowie eine Beurteilung zu erstellen. Eine ihrer Schülerinnen möchte zum Thema "Werte im Wandel der Zeit" eine Fachbereichsarbeit schreiben. Die Bw. arbeite zurzeit mit der Schülerin an einer Eingrenzung des Themas. Um den erforderlichen Überblick zu gewinnen, habe sie das Buch "Die Zukunftsgesellschaft" von

Peter Zellmann und Horst W. Opaschowski gekauft, das auch ihre Schülerin in der Literaturangabe vorgesehen habe. Das Buch "Sakrileg" von Dan Brown habe sie erworben, weil alle Theologen beauftragt worden seien, darauf hinzuweisen, dass die in diesem Buch aufgestellten Thesen nicht mit den über Jahrhunderte wissenschaftlich durchforsteten biblischen Theorien übereinstimmen. Um sich dieser Diskussion mit ihren Oberstufenklassen kompetent stellen zu können, sei es unumgänglich gewesen, sich in dieses Buch einzuarbeiten. Sie habe jedoch keinerlei persönliches Interesse an diesem Buch gehabt. Bei den Büchern "Asterix Mundart" und "Harry Potter" handle es sich um aktuelle Jugendbücher, die – wie bereits in der Berufung ausgeführt worden sei – auch in den Lesebüchern für die Unterstufe vorgestellt werden. Jugendbücher wie "Rache der Zwerge", "Das magische Baumhaus", "Blitzstart", "Flanke ins Weltall", "Amal" und "Monsieur Ibrahim Blume" habe die Bw. erworben, um zu entscheiden, welches Buch sich als Klassenlektüre eignen könnte. Abschließend führte die Bw. aus, ihrer Ansicht nach sei es ihr nicht zumutbar, für jedes Buch eine derart aufwendige Recherche zu erbringen, weshalb sie mit exemplarischen Ausführungen einen Einblick in ihre Unterrichtstätigkeit und den dafür absolut notwendigen Materialaufwand gegeben habe. Es sei völlig undenkbar, Schüler im Alter von 10 bis 18 Jahren zu unterrichten, ohne sich ständig weiterzubilden und aktuelle Themen und Literatur aufzugreifen. Sie investiere ein relativ hohes Budget aus ihrer eigenen Tasche, um einen aktuellen, engagierten und zum Lesen motivierenden Unterricht zu halten und hoffe, dass die von ihr angeschafften Arbeitsmittel wenigstens steuerlich berücksichtigt werden.

Mit Vorhalt des Unabhängigen Finanzsenates wurde die Bw. aufgefordert, eine vollständige Liste sämtlicher Werke vorzulegen, deren Anschaffung sie für das Streitjahr als Werbungskosten geltend macht. Die Liste soll den Namen des Autors und den vollständigen Titel des Werkes enthalten, weil diese Angaben aus den bisher vorgelegten Belegen nur teilweise hervorgehen. Weiters sei eine kurze Beschreibung der einzelnen Werke (soweit dies bisher noch nicht geschehen sei) anzuschließen, aus der ersichtlich sei, ob es sich um Belletristik, um Kinder- und Jugendliteratur oder um ein Sachbuch handle. Anzuführen sei auch, bei welchen (Kinder- und Jugend-)Büchern es sich um spezielle Ausgaben für Lehrer mit Unterrichtsmaterialien handle.

Dieser Vorhalt wurde damit beantwortet, dass wiederum nur zu einzelnen Werken, deren Anschaffungskosten die Bw. als Werbungskosten geltend macht, Stellung genommen wurde. Zu Peter Trummer, "Das ist mein Leib, Neue Perspektiven zu Eucharistie und Abendmahl", wurde ergänzend ausgeführt, der Autor unterrichte an der theologischen Fakultät in Graz und gehe in diesem Buch den Wurzeln der Eucharistiefeier in der Kirche der Frühzeit nach. Dieses Buch sei von einer Schülerin der Bw. als Spezialgebiet zur Matura gewählt worden. In diesem Zusammenhang legte die Bw. auch eine Kopie des Titelblattes, des Klappentextes, des

Inhaltsverzeichnisses und der sich auf dieses Buch beziehenden Maturafragen vor. Zu Peter Zellmann/Horst W. Opaschowski "Die Zukunftsgesellschaft und wie wir in Österreich mit ihr umgehen müssen" führte die Bw. aus, im Jahr 2005 habe am Religionspädagogischen Institut eine Sommerbildung zum Thema "Werte. Wandel – Neuorientierung statt Resignation" stattgefunden. Einer der Vortragenden sei Peter Zellmann gewesen, der die Ergebnisse seiner Studien, die er auch im oa. Buch veröffentlicht habe, präsentiert habe. Um dem Vortrag gut folgen zu können, habe sie das Buch erworben und mitgelesen. Die Sommerbildung finde jedes Jahr in der letzten Ferienwoche statt und sei für alle Religionslehrer verpflichtend. Außerdem habe eine Schülerin sich dieses Themas für ihre Fachbereichsarbeit ausgesucht. Das Buch "Eine heilige Zeit" von Willi Hoffstümmer, 64 Weihnachtsgeschichten zum Vorlesen in Kindergarten, Schule und Gemeinde, enthält laut Klappentext für den treffsicheren Einsatz bei jeder Weihnachtsfeier auch kurz gehaltene Hinführungen, Angaben zur Vorlesedauer und eine Einteilung nach Altersgruppen. Die Werkmappe Weltkirche werde vier Mal jährlich vom päpstlichen Missionswerk herausgegeben und enthalte Unterrichtsmaterialien zu einem bestimmten Thema. Die Bw. legte Kopien der Titelblätter und der Inhaltsverzeichnisse von zwei Ausgaben vor. Weiters führte die Bw. aus, nicht alle Bücher, die sie im Unterricht verwende, enthielten Zusatzmaterialien für Lehrer, weil immer mehr Verlage Unterrichtsmaterialien kostenlos im Internet anbieten. Sie kaufe daher auch Bücher gezielt für den Unterricht, die keinen integrierten Materialienteil enthalten. Weiters werden Lehrern auch vom Bundesministerium Materialien zu aktuellen Jugendbüchern geschickt. Abschließend führte die Bw. aus, dass sie nun bereits zu insgesamt 26 Büchern bzw. Unterrichtsmaterialien detaillierte Aufstellungen gegeben habe, womit die Notwendigkeit der von ihr verwendeten Fachliteratur für ihre Unterrichtstätigkeit ausreichend dargelegt sei. Eine derart aufwendige Recherche zu jedem einzelnen Buch erscheine ihr nicht zumutbar.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist, ob bzw. inwieweit es sich bei der von der Bw. im Streitjahr angeschafften Literatur um als Werbungskosten abzugsfähige Fachliteratur handelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Diese Bestimmung enthält als wesentliche Aussage ein Verbot des Abzuges gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und

dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (vgl. VwGH 29.9.2004, 2000/13/0156, mwN).

Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss. Als Ergebnis dieser gebotenen typisierenden Betrachtungsweise hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. nochmals VwGH 29.9.2004, 2000/13/0156, mwN) ausgeführt, dass die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung begründet. Bei dem nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit kann es sich nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates auch um Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern handeln.

Als Werbungskosten abzugsfähig ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 Fachliteratur. Unter Fachliteratur versteht man Werke, die auf die speziellen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen abgestellt sind. Um Fachliteratur handelt es sich bei den folgenden, von der Bw. im Streitjahr angeschafften Werken:

- Diktate-Buch (Anschaffungspreis 36,90 Euro)
- Peter Trummer, "Das ist mein Leib, Neue Perspektiven zu Eucharistie und Abendmahl"

In diesem Werk geht Peter Trummer den Wurzeln der Eucharistiefeier in der Kirche der Frühzeit nach und versucht daraus neue Ansätze für eine ökumenische Mahlgemeinschaft aufzuzeigen. Bei diesem Buch, das von einer Schülerin der Bw. als Spezialgebiet zur Matura gewählt wurde, handelt es sich um ein vor allem für Theologen und Religionspädagogen interessantes Fachbuch. (Anschaffungspreis 18,50 Euro)

- jene Jugendbücher, bei denen es sich um spezielle Ausgaben für Lehrer handelt, weil sie auch einen Teil mit Unterrichtsmaterialien enthalten. Das sind

Hans Bertram, "Flug in die Hölle" (5,70 Euro)

Thomas Brinx und Anja Kömmerling, "Alles Machos – außer Tim, Alles Hühner – außer Ruby" (5,70 Euro) und

Kurt Held, "Die rote Zora und ihre Bande" (6,30 Euro).

- Missio, Werkmappe Weltkirche

Die Werkmappe wird vom päpstlichen Missionswerk speziell für Lehrer und Theologen im kirchlichen Dienst herausgegeben (Jahresabonnement 8 Euro)

- Willi Hoffmüller, Eine heilige Zeit

Dabei handelt es sich um ein Buch für die Weihnachtszeit, das sich jedoch speziell an Pädagogen richtet (15,40 Euro).

Als Werbungskosten unter dem Titel "Fachliteratur" wird somit ein Betrag von 96,50 Euro anerkannt. Insgesamt wird als Werbungskosten ein Betrag von 808,15 Euro berücksichtigt (die Aufwendungen für Arbeitsmittel in Höhe von 684,58 Euro und die sonstigen Werbungskosten in Höhe von 27,07 Euro wurden bereits vom Finanzamt in der von der Bw. beantragten Höhe anerkannt).

Nicht abzugsfähig sind hingegen die Aufwendungen für jene Kinder- und Jugendbücher, die sich nicht speziell an die Berufsgruppe der Bw. richten, sondern für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt sind. Das gilt für alle von der Bw. genannten Bücher der Kinder- und Jugendliteratur, wie zB die Bücher über "Harry Potter", "Die Chroniken von Narnia: Der König von Narnia", "Vorstadtfighter", "Das magische Baumhaus", "Bartimäus", "Zorro", "Ein Märchen ist ein Märchen ist ein Märchen", "Frindel oder die Kunst, ein Wort neu zu erfinden", "Asterix Mundart", "Rache der Zwerge", "Blitzstart", "Flanke ins Weltall", "Amal" usw. Der Einwand der Bw., in diesen Büchern werden nicht die "Lebensthemen einer Frau im Alter von 44 Jahren" behandelt, steht der Tatsache, dass es sich dabei um Bücher für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit handelt, nicht entgegen, weil es sich bei dem nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit auch um Kinder- und Jugendliche (bzw. deren Eltern) handeln kann.

Auch das Vorbringen der Bw., sie unterrichte Deutsch und Religion an einer allgemein bildenden höheren Schule und sei Buchklubreferentin, weshalb sie sowohl auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendliteratur als auch auf dem Gebiet der aktuellen Literatur stets auf dem Laufenden sein und sich fortbilden müsse, führt zu keiner anderen Beurteilung der von der Bw. geltend gemachten Aufwendungen. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in den Erkenntnissen VwGH 3.11.1981, 81/14/0022, und VwGH 23.5.1984, 82/13/0184, betreffend Aufwendungen für Literatur von Deutschlehrern an allgemein bildenden höheren Schulen ausführte, ist die Abgrenzung (zwischen privat und beruflich veranlassten Aufwendungen) gerade beim Unterrichtsfach "Deutsch" an einer allgemein bildenden höheren Schule besonders schwierig, weil das Ziel der Lehrtätigkeit weitestgehend in der Vermittlung einer fundierten Allgemeinbildung auf dem Gebiet der Literatur besteht. Einem Mittelschulprofessor mit dem Unterrichtsgegenstand Deutsch sei – laut VwGH - zwar einzuräumen, dass er sich im Besonderen auch mit den neueren literarischen Erscheinungen im deutschsprachigen Raum vertraut machen müsse, wenn er seine Berufspflichten gewissenhaft erfüllen wolle, doch ändere das nichts daran, dass die Beschaffung dieses Lesestoffes, weil er für die Allgemeinheit oder zumindest einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit

höherem Bildungsgrad bestimmt sei, tatbestandsmäßig dem § 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1972 (nunmehr § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988) entspreche.

Das Vorbringen der Bw., für ihren Unterricht in den Unterstufenklassen sowie als Buchklubreferentin habe sie auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendliteratur stets auf dem Laufenden sein müssen, um Bücher für die Schulbibliothek auswählen zu können, den Schülern Freude am Lesen zu vermitteln und die Leseförderung intensiver zu betreiben, ist kein Nachweis für die ausschließlich berufliche Bedingtheit der Anschaffung der von der Bw. genannten Werke. Das gilt auch für jene Bücher (wie zB "Die Chroniken von Narnia: Der König von Narnia"), die die Bw. mit ihren Schülern im Unterricht besprochen hat, weil durch die Verwendung der Bücher im Unterricht deren private Verwendung (zB durch eigene Kinder oder Kinder bzw. Jugendliche im Verwandten- und Bekanntenkreis) nicht ausgeschlossen wird.

Ebenso verhält es sich mit den von der Bw. genannten Werken der Belletristik bzw. der aktuellen deutschen Literatur, die die Bw. nach ihren Angaben lesen habe müssen, um mit den Schülern der Oberstufenklassen über aktuelle Themen diskutieren zu können (siehe dazu zB die Ausführungen der Bw. zu Dan Brown, "Sakrileg") oder weil diese Bücher in der den Schülern übergebenen Leseliste enthalten gewesen seien (zB Peter Henisch, "Die schwangere Madonna"). Auch bei diesen Werken, die für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit von Interesse sind, liegt eine ausschließlich als beruflich bedingt anzusehende Anschaffung nicht vor.

In dem von der Bw. ebenfalls im Streitjahr angeschafften Werk Peter Zellmann/Horst W. Opaschowski, "Die Zukunftsgesellschaft und wie wir in Österreich mit ihr umgehen müssen" werden die wichtigsten Ergebnisse von Repräsentativerhebungen über die Lebensgewohnheiten der Menschen in Österreich und ihre Zukunftsperspektiven in den Bereichen Arbeit, Medien, Konsum und Sport dargelegt. Im letzten Teil des Buches wird zu einer Wertediskussion aufgerufen, bei der ua. geklärt werden soll, wie Familie und Beruf vereinbart werden können, welche Bedeutung familiären und sozialen Beziehungen zukommt und wie mit der zunehmenden Zeitnot umgegangen werden soll. Dabei handelt es sich nicht um ein für eine bestimmte Berufsgruppe verfasstes fachspezifisches, sondern um ein populärwissenschaftliches Werk, das für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad von Interesse ist. Die Aufwendungen für dieses Werk sind daher ebenfalls nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Auch diente dieses Buch der Bw. offensichtlich nicht als Seminarunterlage bei der Sommerbildung des Religionspädagogischen Institutes in der letzten Ferienwoche des Jahres 2005. (Die letzte Woche der Sommerferien des Jahres 2005 in der Steiermark dauerte vom 5. September bis zum 11. September. Das oa. Buch erwarb die Bw. laut Rechnungskopie erst am 13. September 2005.)

Da die Bw. die mit Vorhalt vom 28. August 2008 angeforderte Liste jener Werke, deren Anschaffung sie für das Streitjahr als Werbungskosten geltend macht, nicht vorlegte, können jene Werke, zu denen die Bw. keine Angaben machte, schon deshalb nicht steuerlich berücksichtigt werden, weil aus den im Akt befindlichen Rechnungskopien nicht ersichtlich ist, ob bzw. zu welchem Zweck diese Werke im Unterricht der Bw überhaupt Verwendung fanden.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 30. Oktober 2008